



Satzung Nürnberger Photoklub e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Nürnberger Photoklub e.V., im Nachfolgenden kurz Photoklub genannt, ist Träger der Tradition des im Jahre 1889 gegründeten Vereins von Freunden der Fotografie.

Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Nürnberg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

1. Zweck der Vereinsarbeit ist die Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 5 AO) und der Volksbildung (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vermittlung von Fachwissen zu Themen der Fotografie, die Zusammenarbeit mit anderen Fotoklubs und Verbänden im In- und Ausland und Ausstellungen und die Förderung der Teilnahme an Fotowettbewerben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Photoklub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Photoklub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Photoklubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Photoklubs.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Photoklubs kann jede natürliche Person werden, welche die Zwecke des Vereines unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Arten der Mitgliedschaft
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. EhrenmitgliederMit Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Nürnberger Photoklub besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt und von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Austritt und Ausschluss

Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann mit 3-monatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung kann auch per Email an den Vorstand abgegeben werden.



Satzung Nürnberger Photoklub e.V.

Ausschluss

Der Vorstand des Photoklubs kann ein Mitglied nach schriftlicher Ermahnung mit Androhung des Ausschlusses ausschließen, wenn

1. das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Rückstand bleibt
2. sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Photoklubs verstößt.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Alle Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

1. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Mitgliedsbeiträge sind im 1. Quartal des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Neuaufnahmen sind der Beitrag für das restliche Kalenderjahr und die Aufnahmegebühr innerhalb eines Monats zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Befreiung von der Beitragspflicht und der Aufnahmegebühr beschließen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Aufnahmegebühr an den Photoklub befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Photoklubs ist zugleich der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus dem:
 - 1. Vorstand
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Kommunikation
- 2 Jeder von Ihnen vertritt den Photoklub gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und in geheimer Wahl durch die persönlich anwesenden Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist dieser/diese in einem dritten Wahlgang gewählt, wenn er / sie in diesem die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mündlich oder schriftlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitglieder werden zeitnah informiert.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Teilnahmeberechtigt sind alle in § 4 genannten Personen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich - möglichst im 1. Quartal - statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung
 - müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich vorliegen.
 - werden den Mitgliedern vorab schriftlich zur Verfügung gestellt.

Eine schriftliche oder mündliche Antragstellung während der Mitgliederversammlung ist nur dann zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

6. Beschlüsse

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
5. Die schriftliche Stimmübertragung ist zulässig. Eine Vollmacht muss in schriftlicher Form dem Vorstand zum Beginn der Versammlung vorliegen.
6. Über die Form der Stimmabgabe mit Ausnahme der Vorstandswahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Kassenprüfer/in für die Dauer von 2 Jahren.

§ 10 Auflösung des Photoklubs

1. Die Auflösung des Photoklubs kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Auflösungsbeschluss fassen kann.
2. Der Auflösungsbeschluss kommt zustande, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
3. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, muss binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung schriftlich mit dem Hinweis, dass die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, einberufen werden.



Satzung Nürnberger Photoklub e.V.

4. Bei Auflösung des Photoklubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Nürnberg die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind von Mitgliedern schriftlich beim Vorstand einzureichen und werden nach Prüfung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt.
2. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung durchzuführen.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Nürnberg.

Diese Satzung wurde am 15.05.2024 neu gefasst
mit Nachtrag vom 25. September 2024